

## Bundesgericht

### BG 2/11

### Urteil

Auf die Revision der SG Schalksmühle-Halver gegen das Urteil des Bundesportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 14. Juni 2011 (BSpG 05/2011) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 13. Juli 2011 in Kassel durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzender,

Eckart Bracksiek, Lemgo  
Dr. Hans-Jörg Korte, Minden

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB**
- 3. Die Auslagen des Revisionsverfahrens hat die SG Schalksmühle-Halver zu tragen.**

### Sachverhalt:

Am 30. April 2011 fand in Aurich das Meisterschaftsspiel Nr. 102 der 3. Liga Männer-Staffel West zwischen OHV Aurich und der SG Schalksmühle-Halver statt. Es wurde geleitet von den Schiedsrichtern Dirk Schmerder und Björn Schmidt, zugehörig dem Handballverband Schleswig-Holstein.

In der Spielminute 59.06 disqualifizierten sie u. a. den Spieler Christian Feldmann (Nr. 10) der SG Schalksmühle-Halver (fortan Schalksmühle). Auf der Vorderseite des Spielberichtes vermerkten sie unter der Rubrik „Disqualifikation“ den vorgenannten Zeitpunkt der Maßnahme und „Bericht“.

Den Bericht zur Disqualifikation formulierten sie an der hierfür vorgesehenen Stelle des Schiedsrichterberichtes wie folgt:

„Disqualifikation Nr. 10 SG-SH C. Feldmann. Bei einer Abwehraktion traf er seinen Gegenspieler mit beiden Händen im Gesicht ohne erkennbare Chance den Ball zu spielen. Spielzeit 59.06“.

Schalksmühle kündigte einen Einspruch gegen die Disqualifikation mit Bericht an, da sie (die Schiedsrichter) den MV und Z/S mit (wie das Bundessportgericht: gemeint ist „nicht“) angezeigt worden sei. Tatsächlich legte Schalksmühle den angekündigten Einspruch nicht ein.

Am 08. Mai 2011 hat die Spielleitende Stelle den folgenden Bescheid erlassen (Nr. 197/10-11 M-2010/2011/Ku):

„Der Spieler Feldmann wird wegen eines Vergehens nach § 17 (5) b RO/DHB im Anschluss an die vorläufige Sperre von zwei Wochen (gem. § 17 1 RO/DHB)- für ein Spiel, längstens zwei Monate gesperrt. Er ist mithin für insgesamt zwei Spiele gesperrt.“

Außerdem wurden dem Spieler – jeweils unter Vereinshaftung – eine Geldstrafe von 100,00 € sowie die Verwaltungskosten auferlegt.

Hiergegen hat Schalksmühle eigenständig und gleichzeitig durch ihre anwaltlichen Bevollmächtigten Einspruch eingelegt. Sie hat diesen nicht mehr auf die fehlende Unterrichtung des Mannschaftsverantwortlichen und Zeitnehmer/ Sekretär gestützt, sondern darauf, dass die Schiedsrichter in ihrem Eintrag auf dem Spielberichtsformular die Einstufung des Verhaltens des Spielers Feldmann nicht nach Regeln 8:6 bzw. 8:10 IHR vermerkt hätten. Eine solche aber sei für die Anwendung von § 17 RO/DHB konstitutiv, fehle sie, seien Maßnahmen der Spielleitenden Stelle unzulässig. Sie beruft sich hierbei auf eine Veröffentlichung des Vizepräsidenten Recht des DHB von Juni 2010, worin es u. a. heißt:

„Ab 01.07.2010 erledigt sich die Ahndung der überwiegend häufigsten Fälle schwerwiegender Regelwidrigkeiten und besonders grober Unsportlichkeiten gem. § 17 Abs. 1 RO durch den **konstitutiven Eintrag im Spielbericht** z.B. Disqualifikation des Spielers XY (wegen/nach) Regel 8:6 IHR oder Disqualifikation des Spielers XY (wegen/nach) Regel 8:10 IHR.“

Die Spielleitende Stelle hat vorgetragen, dass sie aufgrund der Schilderung der Schiedsrichter, der Eintragung als Disqualifikation mit Bericht und der Angabe der letzten Spielminute ihre Entscheidungsbefugnis gesehen habe. In einem Telefonat hätten die Schiedsrichter eindeutig die Spielsituation geschildert, die aus ihrer Sicht keine andere Entscheidung als die der „Disqualifikation mit Bericht“ zugelassen habe.

Das Bundessportgericht (BSpG) des DHB hat den Einspruch zurückgewiesen. Es hat dargelegt:

Die Strafbefugnis der Spielleitenden Stelle sei lediglich daran geknüpft, dass sie verwertbare Informationen über das Spielgeschehen erhalte. Diese entnehme sie in erster Linie aus dem Spielbericht und – wie hier – dem Bericht der Schiedsrichter. Sie könne auch ergänzende Auskünfte u. a. der Schiedsrichter einholen. Es könne deshalb schon vom Ansatz her der Auffassung von Schalksmühle, mangels besonderer Einstufung des Vergehens durch die Schiedsrichter habe die Spielleitende Stelle überhaupt keine Entscheidungsbefugnis gehabt, in keiner Weise gefolgt werden.

In Erweiterung des obigen Zitats von Schalksmühle zur Veröffentlichung des Vizepräsidenten Recht des DHB im Juni 2010, sei darauf hinzuweisen, dass nach seiner Meinung ein Kurzbericht im Spielbericht erforderlich, aber auch ausreichend sei

„... um die automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 RO/DHB auszulösen“.

Halte diese Instanz aber die automatische Sperre nicht für ausreichend, so könne sie unter Nutzung ihres Ermessensspielraumes eine weitergehende Bestrafung aussprechen, wie dies hier geschehen sei. Dabei vermöge das BSpG angesichts des beschriebenen Vergehens beim besten Willen keinen Missbrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens der Spielleitenden Stelle zu erkennen.

Gegen dieses Urteil hat Schalksmühle Revision eingelegt. Sie führt dazu aus:

1. Er werde materielles Recht verletzt. Das BSpG habe festgestellt, dass nach dem Bescheid der Spielleitenden Stelle der Spieler Feldmann wegen eines Vergehens nach § 17 Abs. 5 a RO/DHB gesperrt worden sei. In dem angefochtenem Bescheid aber laute die angeführte Ordnungsbestimmung tatsächlich „§ 17 Abs. 5 b RO/DHB“. Auch weitere Zitate aus dieser Stellungnahme der Spielleitenden Stelle seien unvollständig wiedergegeben. Wenn es dann heiße,

dass der von ihr erstellte Bescheid auf der eindeutigen Sachverhaltschilderung der Schiedsrichter in ihrem Bericht beruhe und die unzweifelhafte Schilderung sowie die Eintragung als „Disqualifikation mit Bericht“ zu dem Entschluss geführt habe, dass es sich um ein Vergehen nach Spielregel 8:6 IHR i. V. m. Spielregel 8:10 IHR (letzte Spielminute) handle, so ergebe dieses, dass die Spielleitende Stelle selbst eine Einstufung des Vergehens vorgenommen habe. Dies widerspreche jedoch der im Bescheid dokumentierten Einstufung und hätte aufgrund dieses Mangels bereits dazu führen müssen, den Bescheid der Spielleitenden Stelle aufzuheben.

2. Darüber hinaus verkenne das BSpG bereits im Ansatz die Intensität der gerichtlichen Prüfungskompetenz. So habe entgegen der Auffassung dieses Gerichts die Spielleitende Stelle für ihre Entscheidung keinen Ermessungsspielraum gehabt, der von der Spruchinstanz nur auf Ermessungsfehlgebrauch und/oder Ermessensmissbrauch hätte überprüft werden können. Es stehe eine Sanktionsentscheidung des Sportstrafrechts der Spielleitenden Stelle in Rede. Diese hätte eine vollständige Überprüfung durch den Spruchkörper unterlegen. Eine solche hätte das BSpG vornehmen müssen.
3. Das BSpG verkenne auch, unter welchen Voraussetzungen der Spielleitende Stelle satzungsgemäß die Kompetenz nach § 17 RO/DHB überhaupt zugewiesen sei. Schalksmühle verweist auf den Inhalt des § 17 Abs. 1 RO/DHB und die darin aufgeführten Regeln 8:6 und 8:10 IHR und wiederholt die Auffassung, dass die Schiedsrichtereinstufung konstitutiv sei. Nach § 17 Abs. 3 RO/DHB prüfe die Spielleitende Stelle anhand des Schiedsrichterberichtes lediglich den Sachverhalt und entscheide über die Höhe der auszusprechenden Sanktion, nehme jedoch keine eigene Entscheidung über die Art des Vergehens vor.

Eine von den Schiedsrichtern ausgesprochene Disqualifikation ohne erfolgten Regelbezug sei im Normengefüge des § 17 RO/DHB nicht vorgesehen. Demgemäß fehle es an einer satzungsgemäßen Kompetenzzuweisung für die Spielleitende Stelle, Sanktionen gegen den Spieler Feldmann auszusprechen, weshalb die im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Sanktionen satzungswidrig erfolgt seien und vom BSpG hätten aufgehoben werden müssen.

Die SG Schalksmühle-Halver beantragt,

**das Urteil des DHB- Bundessportgerichts vom 14. Juni 2011 und den Bescheid der Spielleitenden Stelle Männer Nr. 197/10-11 M 2010/2011/Ku vom 08. Mai 2011 aufzuheben.**

Die durch den Verein beauftragten Bevollmächtigten – deren Vollmacht erst nach Aufforderung, jedoch noch rechtzeitig vor Fristablauf eingereicht wurde – beantragen zusätzlich eine Entscheidung im Eilverfahren gem. § 36 RO/DHB.

Die Spielleitende Stelle hat mit einem Schreiben vom 11. Juli 2011 Bezug genommen auf die Stellungnahme im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens, welcher sie nichts hinzuzufügen habe.

Der Vizepräsident Recht DHB hält die Revision für unbegründet.

Es sei zunächst festzustellen, dass der Zitat-Schreibfehler des BSpG (§ 17 Abs. 5 a RO/DHB statt Abs. 5 b) unschädlich und korrekturfähig sei. Für beide Parteien des Verfahrens sei unstrittig, dass der betroffene Spieler von Schalksmühle in der letzten Spielminute seinen Gegenspieler mit beiden Händen im Gesicht getroffen habe, ohne erkennbare Chancen, mit dieser Aktion den Ball zu erreichen. Auch die Berechtigung der getroffenen Schiedsrichtersanktion, nämlich die Disqualifikation des Spielers, sei unstrittig. Die Spielleitende Stelle habe pflichtgemäß entsprechend § 17 Abs. 3 RO/DHB den Sachverhalt geprüft und von ihrer Strafbefugnis Gebrauch gemacht. Dabei setze die Strafbefugnis der Spielleitenden Stelle gem. § 17 Abs. 5 RO/DHB logischerweise eine Bewertung und Einstufung des zu sanktionierenden Fehlverhaltens voraus. Im vorliegenden Falle habe sie beanstandungsfrei und zu Recht die Aktion des Spielers als besonders rücksichtslos und gefährlich nach Regel 8:6 IHR (Bestrafung nach § 17 Abs. 5 b RO/DHB) bewertet. Die Revisionsführerin bestreite nicht die materiell rechtlich richtige Bewertung dieser Aktion und die Angemessenheit der Bestrafung durch Schiedsrichter und Spielleitende Stelle. Sie stelle nur die formale Berechtigung der Spielleitenden Stelle zu dieser oder einer anderen Einstufung in Frage. Dabei unterliege sie einer Fehlinterpretation seiner Verlautbarungen vom Juni 2010. Für den Eintritt der vorläufig eintretenden Sperre sei die entsprechende Einstufung des Fehlverhaltens

(entsprechend einzutragen in einem Spielbericht) durch die Schiedsrichter konstitutiv und könne nicht durch die Spielleitende Stelle geändert werden. Die Spielleitende Stelle aber habe im Falle einer automatischen Sperre die Kompetenz zur ergänzenden Bestrafung, falls ihr die automatische Sperre hierfür nicht ausreichend bzw. nicht angemessen erscheine. Die Spielleitende Stelle war somit berechtigt, den betroffenen Spieler aufgrund der Schwere seines Fehlverhaltens für ein (weiteres) Spiel zu sperren.

Der Vizepräsident des DHB beantragt für den DHB,

**die Revision der SG Schalksmühle-Halver gegen das Urteil des DHB Bundessportgerichts (BSpG) 05/2011 zurückzuweisen.**

Dem Bundesgericht hat die Akte des BSpG vorgelegen, beginnend mit der Einspruchsschrift der SG Schalksmühle-Halver vom 08. Mai 2011 und ihrer Bevollmächtigten vom 11. Mai 2011, mit weiterem Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 13. Mai 2011 ferner enthaltend den Spielbericht, die Stellungnahme der Spielleitenden Stelle vom 08. Juni 2011 sowie die Veröffentlichung des Vizepräsidenten Recht des DHB vom Juni 2010, in dieser Instanz die Schriftsätze des Vereins vom 04. Juli 2011, seines Anwaltes vom 05. Juli 2011, die Kurzstellungnahme der Spielleitenden Stelle vom 11. Juli 2011, den Schriftsatz des Vizepräsidenten Recht des DHB vom 12. Juli 2011.

Hierauf wie auch auf den weiteren Inhalt des Vortrages in dieser Instanz wird Bezug genommen.

Unmittelbar vor Eintritt in die Beratung und Entscheidungsfindung beantragte die anwaltliche Vertretung des Vereines aufgrund der Stellungnahme der DHB vom 12. Juli 2011 eine angemessene Stellungnahmefrist. Mit einem weiteren am 14. Juli 2011 beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingegangen Schreiben bringt der anwaltliche Vertreter des Vereines sein Befremden darüber zum Ausdruck, wie das Bundessportgericht und das Bundesgericht des DHB mit Verfahrensbeteiligten umgehen würden. So tauche das Bundessportgericht in Kenntnis der Eilbedürftigkeit der Sache zunächst in eine Unerreichbarkeit ab und benötige dabei geschlagene vier Wochen, bloß um das schriftliche Verfahren einzuleiten, während das Bundesgericht des DHB das schriftliche Verfahren unter Verstoß der Gewährung des rechtlichen Gehörs buchstäblich im „Schweinsgalopp“ durchführe. Das Bild, dass die „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des DHB abgebe, mache Eindruck, wenn auch keinen guten. Es werde beantragt, ihm zur Vorbereitung einer Zivilklage mit der schriftlichen Urteilsbegründung Akteneinsicht zu gewähren.

**Entscheidungsgründe:**

**I.**

Die Revision – frist- und formgerecht eingelegt – ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

**II.**

Die Rechtslage entscheidet sich nach der Bestimmung des § 17 Abs. 3 RO/DHB.

Im Zeitpunkt des Vergehens des Spielers, also am 30. April 2011, lautete diese Bestimmung aufgrund der Beschlüsse des DHB – EP vom 03. April 2010, amtlich bekannt gemacht am 13. April 2010, dahin, dass die Spielleitende Stelle anhand des Schiedsrichterberichtes bzw. anderweitiger Berichte oder Stellungnahmen den Sachverhalt prüfe. Sie könne aufgrund dieser Prüfung die für das Vergehen vorgesehen Strafen verhängen, wovon sie den betroffenen Spieler über dessen Verein unterrichte (Abs. 3 a)

**III.**

Diese Bestimmung wurde durch die Beschlüsse des EP und des Präsidiums des DHB vom 29. April 2011, amtlich bekannt gemacht am 06. Mai 2011, nicht geändert. Im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides der Spielleitenden Stelle, dem 08. Mai 2011, bleibt es somit unverändert bei der vorstehenden Regelung des § 17 Abs. 3 RO/DHB.

#### IV.

Entsprechend dieser Bestimmung ist die Spielleitende Stelle beanstandungsfrei verfahren. Für ihren Strafausspruch hat sie § 17 Abs. 5 b RO/DHB zugrunde gelegt.

1. Sofern Schalksmühle in diesem Zusammenhang beanstandet, dass der Schiedsrichterbericht keinen Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens ihres Spielers nach den Regeln (8:6, 8:10 IHR) enthalte, steht bereits der Wortlaut des § 17 Abs. 3 RO/DHB entgegen. Denn maßgeblich für das Recht der Spielleitenden Stelle, den Sachverhalt zu prüfen, ist der Schiedsrichterbericht. Nicht aber wird als Voraussetzung hierfür die Regelbezugsnahme im Spielbericht verlangt.
2. Eingeschränkt bleibt die Entscheidungsbefugnis nur durch § 81 Abs. 8 SpielO/DHB in der Fassung vom 3. April 2010, amtlich bekannt gemacht am 13. April 2010. Danach ist die Spielleitende Stelle nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.

Diese Regelung aber hat die Spielleitende Stelle nicht verletzt.

Zwar hat sie eine eigene Regeleinstufung vorgenommen, richtigerweise sogar vornehmen müssen. Denn dies wurde ihr durch § 17 Abs. 5 b RO/DHB aufgezwungen, worauf der Vizepräsident Recht in seinem Schriftsatz vom 12. Juli 2011 auch zutreffend hinweist. Voraussetzung für eine Sanktion gegen den Spieler sind nämlich besonders rücksichtslose und besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen einen Gegenspieler. Wenn die Spielleitende Stelle hierunter den Sachverhalt des Schiedsrichterberichtes subsumiert hat, dass nämlich der betroffene Spieler bei einer Abwehraktion seinen Gegenspieler mit beiden Händen im Gesicht traf, ohne erkennbare Chance den Ball zu spielen, dann ist daran nichts zu beanstanden. Dieser Bewertung ist vielmehr ausdrücklich zuzustimmen. Die Bewertung des Sachverhaltes durch die Spielleitende Stelle entspricht genau derjenigen der Schiedsrichter, nur dass sie die norminelle Regelangabe nicht vorgenommen haben.

3. Das im Schiedsrichterbericht ein Regelbezug fehlt, führte somit nicht dazu, dass für die Spielleitende Stelle eine Entscheidungsbefugnis entfällt. Wie schon dargelegt ergibt sich gerade aus der von der Spielleitenden Stelle angewendeten Regel, nämlich 8:6 IHR gem. § 17 Abs. 5 b RO/DHB, dass sie die richtige Regel zugrunde gelegt, und damit genau das getan hat, was im Schiedsrichterbericht zum Ausdruck kommt. Dieser ist – nur um es zu wiederholen - in der Sachverhaltschilderung so eindeutig, dass hieraus nur auf ein Vergehen nach Regel 8:6 IHR geschlossen werden kann. Nur so hätte auch ein Regelbezug im Schiedsrichterbericht lauten können und nur deshalb haben schließlich die Schiedsrichter eine Disqualifikation ausgesprochen. Anders hätte es gar nicht sein können.
4. Die Auffassung von Schalksmühle, dass eine von den Schiedsrichtern ausgesprochene Disqualifikation ohne erfolgten Regelbezug im Normengefüge des § 17 RO/DHB nicht vorgesehen sei, geht somit fehl. Es ist nur erneut darauf hinzuweisen, dass der Regelbezug als solcher in § 17 Abs. 3 RO/DHB für das Prüfungsrecht der Spielleitenden Stelle nicht vorausgesetzt wird. Entscheidend ist und bleibt der Schiedsrichterbericht.

Des weiteren aber ist festzuhalten, dass die Schiedsrichter nicht nur die Disqualifikation mit Zeitangabe festgehalten, sondern einen in seiner Ausdruckweise, d. h. in der Beschreibungsweise unzweifelhaften Sachverhalt zum Vergehen des Spielers vermerkt haben. Für die Spielleitende Stelle war hieraus unschwer zu erkennen, dass allein der Regelbezug 8:6 IHR war bzw. sein sollte.

5. Auch für die Voraussetzungen einer vorläufig eintretenden Sperre von zwei Wochen kann nichts anders gelten. Maßgeblich bleibt auch insofern die Sachverhaltsbeschreibung. Es bleibt ohne Rücksicht auf den Regelbezug auch in diesem Falle das von einem Schiedsrichter festgestellte Fehlverhalten des Spielers für die Spielleitende Stelle konstitutiv. Es erscheint aber zweifelhaft, ob dieser Regelbezug für die Konstitutivwirkung auf eine vorläufige Sperre erforderlich ist. Dabei ist anzumerken, dass Schalksmühle am 07. Mai 2011 den Spieler Feldmann nicht eingesetzt hat, woraus nur zu folgern ist, dass der Verein selbst von einer vorläufigen Sperre ausgegangen ist. Im Hinblick auf den Sachverhalt zum Fehlverhalten des Spielers, welches der Verein nicht in Abrede nimmt, war dieses nur folgerichtig.

Im Übrigen kann diese Frage dahinstehen, weil Schalksmühle seinen Einspruch nur gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle gerichtet hat, mit welcher die Sperre von einem Spiel und eine Geldstrafe von 100,00 € ausgesprochen worden ist.  
Die vorläufige Sperre steht somit gar nicht in Frage.

6. Es wäre schließlich in der Sportöffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass bei einem so eindeutig festgestellten und beschriebenen Fehlverhalten ein Spieler nur wegen mangelnden Regelbezugs im Schiedsrichterbericht sanktionsfrei behandelt werden müsste. Dies um so weniger, als die Schiedsrichter ausdrücklich die Disqualifikation im Spiel ausgesprochen haben, im Schiedsrichterbericht vermerkt und damit eindeutig kundgemacht haben, dass sie von einem Verstoß gegen Regel 8:6 IHR ausgegangen sind.

## V.

Was die Kritik der Revision an einer unrichtigen Feststellung des BSpG angeht, teilt das Bundesgericht die Auffassung des Vizepräsidenten Recht des DHB. Es ist dem BSpG ein Schreibversehen unterlaufen. Anstatt § 17 Abs. 5 a RO/DHB hätte es selbstverständlich richtig heißen müssen § 17 Abs. 5 b RO/DHB. Auf das von der Spielleitenden Stelle verhängte Strafmaß hat dies keine Auswirkung.

## VI.

Die Verfahrensrügen seitens des Anwaltes von Schalksmühle sind unberechtigt und unbegründet.

Die Spielleitende Stelle hat sich nur im Rahmen erster Instanz mit einer einzigen Stellungnahme geäußert, in der Revisionsinstanz hierauf lediglich Bezug genommen. Der DHB hat sich durch seinen Vizepräsidenten Recht schriftsätzlich (zwei Seiten) nur vor dem Bundesgericht geäußert. Schalksmühle und ihr Anwalt haben sich insgesamt mit fünf Schriftsätzen gemeldet. Allein aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass der Vorwurf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ad absurdum geführt wird.

Wenn es dem Anwalt von Schalksmühle insbesondere darum gegangen ist, zum Schriftsatz des Vizepräsidenten Recht des DHB vom 12. Juli 2011 Stellung nehmen zu wollen, ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren der Sachverhalt, nämlich das Vergehen des Spielers und der Vermerk einer Disqualifikation im Spielbericht und Schiedsrichterbericht unstrittig sind. Strittig ist allein die formale Berechtigung der Spielleitenden Stelle zur Frage der Bestrafung des Spielers. Dies ist eine Rechtsfrage. Zu deren Beurteilung hat die Rechtsinstanz alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtskenntnisse zu verwenden, ohne dass diese durch das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten eingegrenzt werden könnte. Umso weniger ist der Vorwurf, nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt zu haben, unbegründet.

Gleiches gilt zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens.

Es ist schon ein Widerspruch in sich, wenn einerseits Schalksmühle und sein Anwalt schriftsätzlich die Eilbedürftigkeit des Verfahrens anmahnen und dieses mit Anträgen in beiden Rechtsinstanzen nachdrücklich unterstreichen, nunmehr aber das Verfahren vor dem Bundesgericht als ein solches „im Schweinsgalopp“ bezeichnen. Wenn das Bundesgericht den Termin zur Beratung und Entscheidung in diesem Verfahren bereits einen Tag nach Eingang der Revision (06. Juli 2011), somit am 07. Juli 2011 auf den 13. Juli 2011 zustandegebracht hat, sollte dieses ausschließlich im Interesse der Verfahrensbeteiligten mit dem einzigen sportlichen Ziel liegen, ihnen möglichst umgehend Planungssicherheit für das nächste Spieljahr einzuräumen.

Die Maxime für das Verhalten der Rechtsinstanzen, somit des Bundessportgerichts wie des Bundesgerichts des DHB, sind ausschließlich auf sachliche und sachbezogene Entscheidungen im Sinne des Handballsports gerichtet. Hieran wird sich auch nichts dadurch ändern, dass umgekehrt solches Verhalten und die Verfahrensweise von außen gescholten oder gar abgewertet werden.

Die Ankündigung von Schalksmühle, Zivilklage erheben zu wollen, kann nur zur Kenntnis genommen werden.

## VII.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie war, wie geschehen, zurückzuweisen.

## VIII.

An den Ordnungs- und Regelgeber geht die Empfehlung, Änderungen von Strafvorschriften möglichst zu einem festen Termin, am eindeutigsten sogar zum Beginn eines Spieljahres in Kraft zu setzen. Ansonsten kann die Gefahr einer Ungleichbehandlung bestehen (vgl. § 17 Abs. 1 und 5 bis 7 RO/DHB in der Fassung vom 13. April und 06. Mai 2011; siehe Fall Bittenfeld u. a. / HBL BG 05/10).

## IX.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

## X.

Die Auslagen betragen:

Die Auslagen betragen

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	491,30 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon, Port, Fotokopie, Fax und Schreibauslagen des Vorsitzenden	133,89 €
Gesamt	<u>755,19 €</u>

### Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Dieses Urteil ist verbandsgerichtlich unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
- 2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.**

Kassel, den 13. Juli 2011

gez. Deckmann  
- Vorsitzender -

gez. Bracksiek  
- Beisitzer -

gez. Dr. Korte  
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) SG Schalksmühle-Halver, z. Hd. Herrn Ken Börner, Im Winkel 34, 58579 Schalksmühle,
  - b) Rechtsanwälte Bergfeld und Partner, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Kölz, Rathausplatz 21-23, 58507 Lüdenscheid
- sämtlich per Einschreiben/ Rückschein -
- c) Michael Kulus, Wilhelm-Buchholz-Str. 13, 16562 Hohen Neuendorf,
  - d) Deutscher Handballbund e.V. – Geschäftsstelle- Strobelallee 56, 44139 Dortmund

Ausgefertigt:

Husum, den 22. Juli 2011

(Klaus-Heinrich Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 09.08.2011-Hr